

LEHRLINGS-BONUS 2024

Sehr geehrte Mitgliedsfirma,
sehr geehrte Geschäftsleitung,

das Landesgremium Wien fördert auch im Jahr 2024 die Aufnahme von **Medizinprodukte-Lehrlingen** oder **Foto-Multimedia-Lehrlingen** mit bis zu drei finanziellen Zuschüssen, genannt

LEHRLINGS-BONUS 2024,

an die aktiven Wiener Mitgliedsbetriebe der Branche, je aufgenommenen Lehrling (mit gültigem Lehrvertrag, keine Probezeit, angemeldet bei der Lehrlingsstelle Wien) und Ausbildungsstandort Wien.

Gewährt werden folgende Förderungen:

- Für die **Aufnahme** von Lehrlingen in den Lehrberufen **Medizinproduktekaufmann/-frau** oder **Foto-Multimedia Kaufmann/-frau** im Jahr 2024 einen einmaligen Start-Bonus von € 2.500,- je Firma. Den Start-Bonus erhalten nur jene Firmen, die nicht bereits einen Start-Bonus 2022 oder 2023 erhalten haben.
- Für die **Aufnahme** von Lehrlingen in einem der obgenannten Lehrberufe zusätzlich einmalig € 500,- **je Firma und Lehrling**. Bereits 2022 und 2023 ausbezahlte Startboni werden berücksichtigt und nicht noch einmal ausbezahlt.
- Für die im Jahr 2024 geförderten Lehrlinge nach Vollendung der 3 Lehrjahre und positiven/erfolgreichen Lehrabschluss, noch einmalig € 1.500,- **je Firma und Lehrling**. (Hinweis: nicht geförderte Lehrlinge können nicht berücksichtigt werden, sollte der Lehrling seine Lehre in einem anderen Betrieb begonnen haben, bitten wir vor Beantragung der Förderung um Kontaktaufnahme mit dem Gremium)

Weitere Voraussetzungen sind:

- ✓ Der Lehrling wird im Jahr 2024 aufgenommen (Lehrzeitbeginn zwischen 1.1.2024 und 31.12.2024). Die Prüfung der ordnungsgemäßen Aufnahme (mit Lehrvertrag, keine Probezeit mehr) in den Lehrberufen Medizinproduktekaufmann/-frau oder Foto-Multimediakaufmann-/frau erfolgt in Abklärung, Abfrage und Datenaustausch mit der Lehrlingsstelle der WK-Wien. Der Antragsteller stimmt diesem Datenaustausch ausdrücklich zu. (*Antragsformular!*)
- ✓ Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsbetriebe des LG-Wien des Foto-Optik-Medizinproduktehandels mit einer aktiven Handelsberechtigung und Ausbildungsberechtigung gemäß Berufsausbildungsgesetz.
- ✓ Die Auszahlung des 1. Teils des Lehrlings-Bonus erfolgt frühestens 3 Monate nach Ende der Probezeit mit dem Lehrling.
- ✓ Die Auszahlung des 2. Teils des Lehrlings-Bonus erfolgt nach Vorlage des positiv/ erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfungs-Zeugnisses.
- ✓ Die Förderung kann zusätzlich zu anderen Landes- oder Bundes-Förderungen in Anspruch genommen werden, wie z.B.
 - * die Lehrlings-Basis-Förderung des Bundes abgewickelt durch die Lehrlingsstellen der WK-Organisation,
 - * bestehende oder zukünftige Lehrlings-Förderungen durch den WAFF (Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds) oder
 - * bestehende oder zukünftige AMS-Lehrlings-Förderungen.
- ✓ Die Förderung des LG-Wien des Foto-Optik-Medizinproduktehandels wird so lange gewährt, solange die dafür beschlossenen Budgetmittel noch nicht aufgebraucht sind.
- ✓ Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung: Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L am 15.12.2023 (kurz: „De-minimis-VO“).
- ✓ Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und auf Basis der vorliegenden Regelungen. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Bitte schicken Sie den ausgefüllten und unterfertigten Antrag für das Jahr 2024 bis spätestens 31.12.2024 an E_foto-medizinproduktehandel@wkw.at.

Freundliche Grüße



KommR Mag Alexander Hayn, MBA
Gremialobmann



KommR Gerhard Brischnik
Gremialobmann-Stv.



Rudolf Vogt
Gremialgeschäftsführer